jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1993/10/27 7Ob577/93, 1Ob41/00m, 6Ob167/05k, 2Ob186/15i, 3Ob14/18g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1993

**Norm**

ABGB §1295 IId4b1
ABGB §1319a D

**Rechtssatz**

Bei Schiwegen ist eine Randsicherung nur ausnahmsweise an Stellen erforderlich, wo die Gefahr einer erheblichen Verletzung auch für einen verantwortungsbewußten Benützer einer Piste des angegebenen Schwierigkeitsgrades infolge Abstürzens oder Abrutschens entweder durch eine erhöhte Möglichkeit des Abkommens vom Schiweg oder durch die Gestalt des anschließenden Geländes besonders hoch ist, zB in gefährlichen Kurven oder bei Steilabbrüchen. Steile Böschungen müßen daher in der Regel nicht gesichert werden.

**Entscheidungstexte**

- 7 Ob 577/93
  Entscheidungstext OGH 27.10.1993 7 Ob 577/93
- 1 Ob 41/00m
  Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 41/00m
  Beisatz: Eine erkennbare, für das alpine Gelände geradezu typische, bewaldete Steilböschung bei der die Schipiste kein zusätzliches Gefahrenmoment wie etwa eine scharfe nach außen hängende Kurve aufweist, muss in der Regel nicht durch Fangnetze usw gesichert werden. (T1)
- 6 Ob 167/05k
  Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 167/05k
  Vgl auch; Beisatz: Eine erkennbare, für das alpine Gelände geradezu typische bewaldete Böschung, bei der die Schipiste kein zusätzliches Gefahrenmoment aufweist, muss in der Regel nicht durch Fangnetze oder ähnliche Vorrichtungen gesichert werden. Ein besonders gesicherter Sturzraum für einen Schifahrer, der schnell fährt und unkontrolliert über den Pistenrand hinausgerät, muss im Allgemeinen nicht gewährleistet werden. Hier: Rodelfahrer. (T2)
- 2 Ob 186/15i
  Entscheidungstext OGH 19.01.2016 2 Ob 186/15i
  Beis wie T1
- 3 Ob 14/18g
  Entscheidungstext OGH 25.04.2018 3 Ob 14/18g

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0023884

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

14.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at